



2025-0.748.834-2-A

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat aufgrund des Antrages der Trending Topics GmbH (FN 480593f) vom 17.09.2025 betreffend das Angebot „Trending Topics“, abrufbar unter www.youtube.com/c/TrendingTopicsTV/videos, gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023 festgestellt, dass es sich dabei um keinen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.09.2025 an die KommAustria beantragte die Trending Topics GmbH (in der Folge: die Antragstellerin) die Feststellung, ob es sich bei ihrem am 01.06.2023 bei der KommAustria angezeigten und in Folge eingetragenen YouTube-Kanal weiterhin um einen anzeigepflichtigen Mediendienst auf Abruf handle.

Im Antrag wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass das Kerngeschäft der Antragstellerin die journalistische Berichterstattung in Textform sei. In den vergangenen Monaten seien nur einige kurze Videos im Rahmen von Medienpartnerschaften produziert worden. Diese seien ausschließlich über den angezeigten YouTube-Kanal veröffentlicht worden und würden weder regelmäßig noch als strukturierter Katalog oder eigener audiovisueller Dienst angeboten. Der angezeigte Dienst entspreche nicht den Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes, da die Bereitstellung von Videos nicht den Hauptzweck des Angebots darstelle. Zudem liege keine kontinuierliche, kuratierte Programmschiene oder ein abrufbares Katalogangebot vor. Die Videos seien lediglich anlassbezogen und projektgebunden produziert worden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 480593f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Als Geschäftsführer fungieren die österreichischen Staatsbürger Bastian Kellhofer und Jakob Steinschaden.

Die Antragstellerin hat am 17.09.2025 einen Feststellungsantrag betreffend die Frage der Anzeigepflicht des Youtube-Kanals „Trending Topics“ bei der KommAustria eingebracht.

2.2. Verfahrensgegenständliches Angebot „Trending Topics“

Mit Schreiben vom 01.06.2023 zur GZ KOA 1.950/23-053, zeigte die Antragstellerin den verfahrensgegenständlichen Abrufdienst „Trending Topics“, abrufbar unter www.youtube.com/c/TrendingTopicsTV/videos, an. Zum Zeitpunkt der Anzeige war das Programm im Wesentlichen als Online-Video-Magazin aufgebaut und umfasste Videos zu verschiedenen Bereichen (Startups, Technik, Innovation, Blockchain, Mobilität etc.). Diese waren zu 95 % Auftragsproduktionen. Der YouTube-Channel diene als Präsentationsmöglichkeit für das Unternehmen, um Kunden die produzierten Videos zu zeigen.

Eine Einsichtnahme der Behörde am 03.11.2025 hat ergeben, dass sich derzeit insgesamt 1263 Videos auf dem Kanal befinden und dass das letzte Video am 29.10.2025 hochgeladen wurde. Der Kanal hat derzeit 1.460 Abonnements und weist im Schnitt zweistellige Aufrufzahlen auf.

Die Einsichtnahme hat weiters ergeben, dass die weit überwiegende Zahl der bereitgestellten Videos Standbilder beinhalten und einen Podcast wiedergeben. Nur vereinzelt sind Videos mit Bewegtbildern enthalten.

Abbildung 1 - anonymisiert

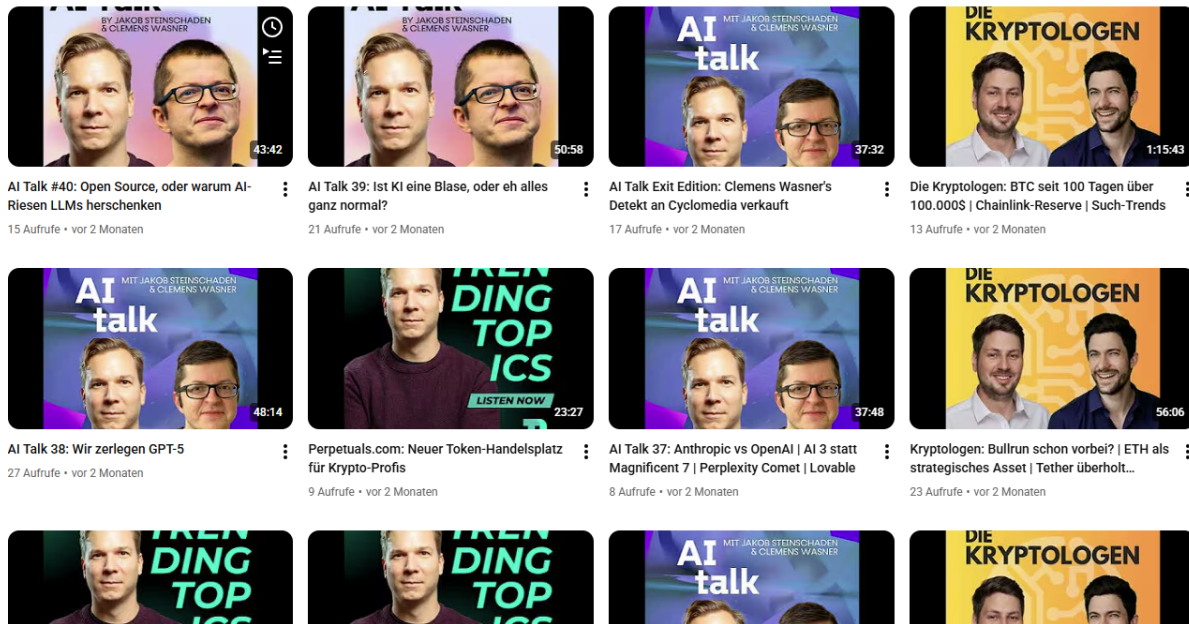
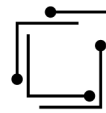


Abbildung 2 - Angebot am YouTube-Kanal „Trending Topics“ (Stand 03.11.2025)

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige des gegenständlichen Abrufdienstes beruhen auf dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellungen zur Antragstellerin und zum gegenständlichen Dienst ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in das im Antrag angeführte Angebot (zuletzt am 03.11.2025), aus den dazu erfolgten Ausführungen der Antragstellerin sowie den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

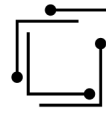
Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen



§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]*
20. *Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]

- 28b. *redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit. [...]*“

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Antragstellerin einen audiovisuellen Mediendienst (auf Abruf) im Sinne des § 2 Z 3 (und 4) AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

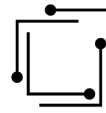
Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.“*

4.3.1. Zur Dienstleistung

Zur Frage der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV führt Erwägungsgrund 21 zur Stammfassung der AVMD-RL (Richtlinie 2010/13/EU) aus:

„Er [der Begriff der audiovisuellen Mediendienste] sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z.B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) finden sich – ungeachtet des Umstandes, dass es durch diese Novelle hinsichtlich des Dienstleistungsbegriffs zu keiner inhaltlichen Änderung kam – folgende Ausführungen zur Definition des audiovisuellen Mediendienstes:



„Von zentraler Bedeutung für das Vorliegen eines derartigen Dienstes sind daher unverändert das Begriffselement der Dienstleistung, aus dem sich ableiten lässt, dass es um die einer Entfaltung einer regelmäßigen und nicht bloß sporadisch oder unregelmäßig vereinzelt ausgeübten Tätigkeit geht, die zumeist auch auf die Erzielung von Einkünften abstellt. [...] Nach wie vor gilt nach ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU, dass die Regelungen nicht auch ‚nichtwirtschaftliche Tätigkeiten‘ erfassen. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn ein kostenloser Zugang der Öffentlichkeit zu einer kulturellen Aktivität besteht, da in diesen Fällen ein rein sozialer und/oder kultureller Zweck vorliegt, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.“

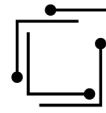
Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind somit Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434, mwN).

Wie auch die bereits oben zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) ausführen, ist eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit nur gegeben, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.

Für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) entscheidend, *„ob die erbrachte Leistung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungserbringers erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen, etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen bzw. Leistungen zu Werbezwecken ...) in der Regel entgeltlich erbracht werden.“* (VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, unter Hinweis auf EuGH 15.09.2016, C-484/14, *Mc Fadden*, Rn. 41, unter Hinweis auf EuGH 11.09.2014, C-291/13, *Papasavvas*).

In dem zitierten Erkenntnis folgt der VwGH der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Dienstleistungsbegriff in Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft. Der EuGH prüft dabei jeweils, ob die Leistung unter Teilnahme am Wirtschaftsleben erbracht wird, was etwa in Fällen, in denen eine bestimmte Leistung zu Werbezwecken erbracht wird, bejaht wird. Voraussetzung für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist damit, dass der konkrete Dienst im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht wird, auch wenn die Vergütung für den konkreten Dienst nicht notwendig von denjenigen bezahlt wird, denen der Dienst zugutekommt.

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist somit ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, *Jundt*, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung *„in der Regel“* in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung zwischen Dienstleistungsempfängenden und



Dienstleistungserbringenden nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, *Bond van Adverteerders*, Rn. 16; Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Die Dienstleistungserbringung muss jedoch zu einem gewissen Erwerbszweck erfolgen (Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die Antragstellerin gab in ihrer Anzeige vom 01.06.2023 an, dass für das gegenständliche Angebot Videos im Rahmen von Medienpartnerschaften produziert werden. Zum Zeitpunkt der Anzeige war das Programm im Wesentlichen als Online-Video-Magazin aufgebaut und umfasste Videos zu verschiedenen Bereichen (Startups, Technik, Innovation, Blockchain, Mobilität etc.). Diese waren zu 95 % Auftragsproduktionen. Der YouTube-Channel dient als Präsentationsmöglichkeit für das Unternehmen, um Kunden die produzierten Videos zu zeigen. Auch wenn derzeit vorwiegend Standbilder mit Audioinhalten zum Abruf bereitgestellt werden, ist dennoch davon auszugehen, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufweist, da das Kerngeschäft der Antragstellerin, nämlich die journalistische Berichterstattung in Textform, zumindest mittelbar beworben wird.

Somit ist die Dienstleistungseigenschaft zu bejahen.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“.

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendienstanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Die Antragstellerin gab in der Anzeige vom 01.06.2023 an, dass sie ausschließlich Eigenproduktionen am gegenständlichen Kanal veröffentlicht. Sie trifft somit die Entscheidung, welche Videos anschließend hochgeladen werden. Im Sinne der genannten Bestimmung der AVMD-

RL trägt somit die Antragstellerin die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des gegenständlichen Angebots.

4.3.3. Zum Hauptzweck des Angebotes oder eines abtrennbaren Teils der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung und Bildung

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Beim gegenständlichen YouTube-Kanal „Trending Topics“ handelt es sich nicht (mehr) um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Hauptzweck es ist, Videoinhalte verfügbar zu machen. Wie in den Feststellungen ausgeführt, beinhaltet die weit überwiegende Zahl der bereitgestellten Videos Standbilder mit Podcast-Inhalten. Nur vereinzelt sind Videos mit Bewegtbildern enthalten. Es kann daher – anders als zum Zeitpunkt der Anzeige des gegenständlichen Dienstes vom 01.06.2023 – nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Bereitstellung von Videoinhalte der Hauptzweck des Angebots darstellt.

Es handelt sich daher nicht um ein Angebot im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G.

4.3.4. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jede Person abrufbar sein.

Der gegenständliche YouTube-Kanal „Trending Topics“ ist für jede Person unter der Internetadresse www.youtube.com/c/TrendingTopicsTV/videos abrufbar.

4.3.5. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung des Kanals erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

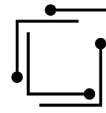
4.3.6. Zusammenfassung

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei dem von der Antragstellerin bereitgestellten Angebot aufgrund der erfolgten Umgestaltung auf ein Podcast-ähnliches Format mit der Einblendung eines Standbildes um keinen audiovisuellen Mediendienst (mehr) handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei



der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.748.834-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16.12.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LL.M
(Mitglied)